

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
17 (1870)**

43 (25.10.1870)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-542506](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-542506)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1870. Dienstag, 25. October. **N^o. 43.**

Bekanntmachungen.

1) Ueber das uneheliche Kind der Wilhelmine Henriette Caroline Klatt hieselbst ist heute der Hautboist a. D. Aug. Deppe hieselbst zum Vormunde bestellt.

Oldenburg, 1870, Oct. 17.

Amtsgericht, Abthl. I.

2) In Gemäßheit § 17 Z. 6 der Instruction für die Veranlagung der Einkommensteuer vom 15. April 1864 werden hierdurch alle Eigenthümer bewohnter Grundstücke und deren Vertreter, sowie alle Haushaltungsvorstände aufgefordert, alle nach Mai dieses Jahres eingetretenen Veränderungen im Personenstande ihrer Miethsleute bezw. in ihren Haushaltungen, durch welche eine anderweite Besteuerung zur Einkommensteuer für das nächste Halbjahr nothwendig gemacht wird, alsbald und schon spätestens bis zum 7. November d. J. dem Magistratsactuar Stammer auf dem Rathhause anzumelden.

Oldenburg, den 21. October 1870.

Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses der Stadtgemeinde
Oldenburg.

3) Diejenigen steuerpflichtigen Bewohner der Stadtgemeinde Oldenburg, welche für das Steuerjahr vom 1. Mai 1870 bis dahin 1871 für in ihrem Lohn und Brod stehende Gesellen, Gehülfsen und Dienstboten zu mehr Einkommensteuer angefaßt sind, als die Zahl der wirklich gehaltenen steuerpflichtigen Dienstboten, Gesellen u. mit sich bringt, und welche den Mehrbetrag aus der Landescasse erstattet, oder in der Märzhebung gekürzt erhalten wollen, werden aufgefordert, spätestens bis zum 15. November d. J. bei dem Magistratsactuar Stammer auf dem Rathhause eine schriftliche Anzeige zu machen, in welcher der Bestand ihrer sämtlichen Dienstboten, Gesellen und Gehülfsen zu Anfang des Mai und zu Anfang des November d. J. verzeichnet sind.

Oldenburg, den 21. October 1870.

Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses der Stadtgemeinde
Oldenburg.



4) Gefundene Sachen: 1 Uhrschlüssel (Achat), 1 sog. Berliner mit allerhand Sachen, 1 Hausschlüssel, 5 kleine Schlüssel, 1 Kinderstrumpf mit Schuh, 1 kleines seidenes Tuch.

Magistrat, Gemeinderath und Stadtrath.

Sitzung vom 7. October 1870.

(Schluß.)

9. Bei Gelegenheit der vor Kurzem ausgeführten Baggerungsarbeiten im Canal an der Ofener Straße erschien es erforderlich, diesen Wasserzug unterhalb der Brücke im Kummelwege abzdämmen, und wurde das in der Zwischenzeit auf andere Weise abzuführende Oberwasser durch den Kummelweg in den durch die Dobbenländereien sich hinziehenden in der Nähe der genannten Brücke beginnenden alten Arm der schmalen Haaren geleitet. Der Pächter eines in den Dobben belegenen Grundstücks nun hatte auf Grund der Behauptung, daß das von ihm geheuerte Land durch jene Zuleitung überschwemmt und ihm hiedurch Schaden zugefügt sei, gegen den Magistrat als Vertreter der hiesigen Stadt eine Klage auf Ersatz dieses Schadens beim Amtsgerichte hieselbst eingereicht. Obwohl der Magistrat von sachverständiger Seite ein Gutachten eingezogen hatte, wodurch es sich als sehr wahrscheinlich herausstellte, daß die Ueberschwemmung des fraglichen Grundstücks nicht durch das zugeleitete Oberwasser, sondern durch den in jener Zeit herrschenden hohen Wasserstand in dem unterhalb gelegenen Abwässerungsgebiete hervorgerufen sei und somit auch dann erfolgt sein würde, wenn jene Zuleitung gar nicht stattgefunden hätte, so schien es dem Magistrate doch gerathen, zur Vermeidung eines langwierigen Prozesses mit dem Kläger einen billigen Vergleich dahin abzuschließen, daß dem ersteren zur gänzlichen Abmachung der Sache die Summe von 15 Thlr. ausbezahlt sei. Der Stadtrath ertheilte zu diesem Vergleiche die vom Magistrate vorbehaltene Genehmigung.

10. Vom Stadtrathe wurde genehmigt, daß die Kosten der Heizbarmachung der mit Infanterie belegten Räume im Zeughause und Wagenhause im Betrage von 450 Thlr., vorbehaltlich des Anspruchs auf Erstattung in Gemäßheit des Kriegesleistungsgesetzes, auf die Kriegscasse übernommen werden.

Den Gewerbebetrieb im Umherziehen von Ausländern betreffend.

Durch § 57 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund war dem Bundesrathe die Befugniß ertheilt, die wegen des Gewerbebetriebs im Umherziehen von Ausländern, d. h. Nicht-Bundesangehörigen, nöthigen Bestimmungen zu treffen. Derselbe hat nun am 3. Juni d. J. in dieser Beziehung beschlossen, daß,

- a. daß zur Ausstellung von Legitimationscheinen zu solchem Gewerbebetriebe diejenigen höheren Verwaltungsbehörden jedes Bundesstaats berechtigt sein sollen, deren Verwaltungsbezirk an das Heimathland des nachsuchenden Ausländers angrenzt oder von letzterem bei seinem Eintritt in das Bundesgebiet zuerst betreten wird, und
- b. daß solche von der zuständigen Behörde eines Bundesstaats an Ausländer ertheilte Legitimationscheine für den Umfang des ganzen Bundesgebiets Gültigkeit haben sollen — jedoch selbstredend vorbehaltlich der Bestimmung im § 60 Absatz 2 der Bundes-Gewerbeordnung, nach welcher die im § 59 daselbst bezeichneten Personen ihr Gewerbe nur in dem Bezirk derjenigen höheren Verwaltungsbehörde betreiben dürfen, welche den Legitimationschein ertheilt oder auf ihren Bezirk ausgedehnt hat.

Darnach werden in Gemäßheit einer Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 30. Juni d. J. von demselben

- a. Hausirconcessionen in der früheren Weise nur noch an solche Ausländer ertheilt, welche lediglich im Gebiete des Herzogthums einen Hausirhandel betreiben wollen, und wird,
- b. in dem Falle, daß ein Ausländer direct aus dem Auslande kommt und, ohne auf seiner Reise vorher das Gebiet eines anderen Bundesstaats berührt zu haben, zuerst im hiesigen Herzogthum das Bundesgebiet betritt, der ihm, unter Voraussetzung genügender Legitimation, zu ertheilende, für das ganze Bundesgebiet gültige Legitimationschein von der Großherzoglichen Polizeidirection ausgefertigt.

Auf dem am 12. d. M. Statt gehabten hiesigen Viehmarke waren aufgeführt: 1016 Stück Hornvieh, 340 alte Pferde, 41 Enten und 140 Saugfüllen. Der Handel war im Allgemeinen flau.

Beleuchtungs-Kalender

für die Stadt Oldenburg.

1870 Novbr. Mondwechsel. Ganze Beleuchtung. Theilweise Beleuchtung.

1	Erstes Viertel	9—6	
2		10—6	
3		11—6	
4		12—6	
5		2—6	
6		4—6	
7			
8	Vollmond		
9			
10		5 ¹ / ₄ —7 ¹ / ₄	
11		5 ¹ / ₄ —7 ³ / ₄	
12		5—9	
13		5 ¹ / ₄ —10 ¹ / ₄	
14		5—11	
15		5—11	
16	Letztes Viertel	5—11	11—1 ¹ / ₂
17		5—11	11—3
18		5—11	11—4 ¹ / ₂
19		5—11	11—6 ¹ / ₂
20		5—11	11—6 ¹ / ₂
21		5—11	11—6 ¹ / ₂
22		5—11	11—6 ¹ / ₂
23	Neumond	5—11	11—6 ¹ / ₂
24		5—11	11—6 ¹ / ₂
25		5—11	11—6 ¹ / ₂
26		5—11	11—6 ¹ / ₂
27		6—11	11—6 ¹ / ₂
28		7—11	11—6 ¹ / ₂
29	Erstes Viertel	8—11	11—7
30		9—11	11—7

Verantwortlicher Redacteur: A. Ahlhorn.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.